ANTRAG 1

zur Delegiertenversammlung des TSV München-Ost e.V am 22.06.2023.

Die Delegiertenversammlung des TSV München-Ost e.V. möge beschließen:

Die Beitragsstruktur des TSV Ost wird mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt verändert:

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge bestehen aus einen sog. Grundbeitrag für alle Mitgliedschaften im TSV Ost sowie einem sog. zusätzlichen Abteilungsbeitrag für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Abteilung. Beide Beiträge werden ausnahmslos durch den Hauptverein per Lastschriftverfahren halbjährlich oder jährlich eingezogen.

2. Der Grundbeitrag beträgt bis auf weiteres wie der bisherige Beitrag EUR 20,- pro Kopf und Monat für eine Vollmitgliedschaft, EUR 14, - pro Kopf und Monat für eine ermäßigte Mitgliedschaft und EUR 35,- pro Monat für eine Familienmitgliedschaft (ab 3 Familienmitgliedern).

Diese Erträge werden vorrangig zur Abdeckung der Fixkosten des Gesamtvereins verwendet, ferner erhalten daraus die Abteilungen seitens des Hauptvereins jährliche sog. Grundbudgets (derzeit in Summe aller Abteilungen EUR 350.000), die wie bisher im Rahmen der jährlich festzulegenden Haushaltsplanung für das jeweilige Folgejahr durch den Vereinsrat festzuschreiben ist.

3. Der zusätzliche Abteilungsbeitrag wird jährlich durch die jeweilige Abteilungsversammlung, die bis spätestens zum 15. November eines Jahres abzuhalten ist, durch einfache mehrheitliche Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder für das Folgejahr fortgeschrieben oder neu festgesetzt. Hier ist es den Abteilungen freigestellt, in welcher Höhe der zusätzliche Abteilungsbeitrag für unterschiedliche Altersgruppen einzufordern ist.

Diese zusätzlichen Abteilungsbudgets werden den Abteilungen mit den Grundbudgets jährlich zur satzungsgemäßen Verwendung verfügbar gemacht.

Begründung

Der Einnahmen-Ausgaben-Sektor hat sich leider so entwickelt, dass sich auch im Bereich des TSV Ost der Jahresabschluss 2022 sowie die Wirtschaftsplanung für die Jahre 2023 - 2026 einen jährlichen Fehlbetrag von jeweils durchschnittlich EUR 220.000 ergibt. Dies ist begründet durch die Steigerung von Energie- und Güterkosten sowie der allgemeinen Lohn- und Lebenshaltungskosten.

Da diese Fehlbeträge nicht anderweitig auszugleichen sind (Steigerungen der Mitgliedszahlen in realistischem Ausmaß sind bereits berücksichtigt), bedarf es einer Einnahmemehrung aus dem Bereich der Beitragszahlungen aller Vereinsmitglieder.

Da unterschiedliche Abteilungen unterschiedliche Geldbedarfe haben, erscheint es nicht gerecht, eine pauschale Erhöhung sämtlicher Mitgliedsbeiträge um z.B. EUR 5,- pro Kopf und Monat zur Deckung des Fehlbetrages zu erheben. Vielmehr erscheint es gerechter und sinnvoller, unter Beteiligung aller (Abt.-) Mitglieder, den Abteilungen selbst zu überlassen, ihre Bedarfe zu formulieren und den für die jeweilige Abteilung notwendigen Zusatzbeitrag jährlich festzulegen.

U. Hesse 10.05.2023